

07.11.03

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des
Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften
(Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 24. Oktober 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/1808 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften
(Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)
– Drucksache 15/1180 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach dem 31. Dezember 2003 festgesetzte Entschädigungsansprüche werden durch Geldleistung erfüllt, die ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides verzinst wird. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 2004 monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“

b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

2. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 1a eingefügt:

Fristablauf: 28.11.03

Erster Durchgang: Drs. 235/03

Artikel 1a **Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes**

In § 6 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vermögensgesetzes“ die Wörter „und des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes“ eingefügt.

3. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides wird der Entschädigungsbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 0 eingefügt:

,0. Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Pflicht besteht in beiden Fallgruppen auch gegenüber dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

b) Die Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. Dem § 29 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet ab dem 1. Januar 2004 über die vermögensrechtlichen Ansprüche, auf die dieses Gesetz nach § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist. Auf Veranlassung der bislang zuständigen Behörde kann das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese ersuchen, in seiner Vertretung ein Verwaltungsverfahren auch nach dem 31. Dezember 2003 abschließend zu bearbeiten, wenn die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 bis zum 30. Juni 2004 den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden kann.

(4) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen veranlasst die im Rahmen des Aufgebotsverfahrens nach § 33 Abs. 7 erforderliche Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger.“

d) Die Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. Dem § 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, führt die Behörde ein Aufgebotsverfahren entsprechend § 332a Abs. 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch. Mit Ablauf der von der Behörde bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.“

e) Nach der Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. Dem § 41 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In Widerspruchsverfahren, die am 1. Januar 2004 anhängig sind oder danach anhängig werden, tritt das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an die Stelle der ansonsten zuständigen Widerspruchsbehörde oder des Widerspruchsausschusses, wenn vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, auf die dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist.“

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für zunächst freigestellte Beteiligungen von ausländischen Gesellschaftern an den auf der genannten Grundlage enteigneten Unternehmensträgern; der Antragsteller hat in diesen Fällen den Verzicht auf etwaig fortbestehende Beteiligungs- oder sonstige Vermögensrechte zu erklären, die im Zusammenhang mit der Enteignung dem ausländischen Gesellschafter an dem neugebildeten Unternehmensträger eingeräumt worden waren.“

b) Der § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zuständigkeit

Über Ansprüche nach den §§ 1 und 2 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist das Amt, Staatliche Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder Gebäude belegen ist oder das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte. Ist ein vermögensrechtliches Verfahren bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt dieses zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, anstelle der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung einer anderen Landesbehörde die Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen.“

6. Artikel 6 wird gestrichen.

7. Nach Artikel 8 werden folgende neue Artikel 9a und 9b eingefügt:

**„Artikel 9a
Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Verbindlichkeiten
nationalsozialistischer Einrichtungen
und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen**

§ 17 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch das Gesetz zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Anmeldestelle

Anmeldestelle für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs."

Artikel 9b
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 233 § 2b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2429, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten der Oberfinanzdirektion festgestellt, in dessen Bezirk das Gebäude liegt“ durch die Wörter „Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen festgestellt“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „den Präsidenten der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt."